

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) in ihrer Sitzung am 12.11.2013 nachstehende

Satzung über den Betrieb und die Gebühr der Haustrunkanlage im Mineralbrunnen Niederselters

erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1)

Im Mineralbrunnen Niederselters bietet die Gemeinde Selters (Taunus) den Hastrunk-Ausgabe von Mineralwasser aus der berühmten Seltersquelle an. Die Hastrunkberechtigung besteht seit dem Jahr 1722 für Niederselters und die Nachbargemeinden.

(2)

Die Hastrunkausgabe erfolgt an die Einwohner der Gemeinde Selters (Taunus) sowie an die Einwohner der angrenzenden Kommunen Bad Camberg, Brechen und Hünfelden.

(3)

Die Hastrunkausgabe ist auf 1.500 Liter pro Haushalt und Jahr begrenzt.

(4)

Das entnommene Wasser darf nur im eigenen Haushalt verbraucht werden, eine gewerbliche Nutzung ist verboten.

(5)

Jeder Besucher muss im Besitz eines gültigen Hastrunkausweises sein. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bei der Ausgabe vorzulegen.

§ 2 Öffnungszeiten und Betrieb

(1)

Die Öffnungs- und Betriebszeiten werden vom Gemeindevorstand festgelegt und entsprechend veröffentlicht.

(2)

Es wird Original Selterswasser sowie das aufbereitete und mit Kohlensäure angereicherte Wasser ausgegeben.

(3)

Einzelne Teile der Wasserausgabe können durch das Personal gesperrt und/oder außer Betrieb genommen oder die Benutzung eingeschränkt werden, ohne dass sich hieraus Ansprüche auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr ergeben.

§ 3 Aufenthalt

(1)

Die Satzung über den Betrieb und die Gebührenordnung der Haustrunkanlage im Mineralbrunnen Niederselters ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Erwerb des Haustrunkausweises unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Satzung sowie aller sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen (z. B. Hausordnung).

(2)

Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Das Personal übt gegenüber den Benutzern das Hausrecht aus. Es ist berechtigt, Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, der Haustrunkanlage zu verweisen. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

(3)

Der Zutritt ist nicht gestattet für Personen, die unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln jeglicher Art stehen. Tiere dürfen in den Haustrunkraum nicht mitgebracht werden.

(4)

Jeder Besucher ist verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es der Funktion der Haustrunkanlage als Einrichtung der Mineralwasserausgabe entspricht. Insbesondere sind Störungen des Haustrunkbetriebes und Belästigungen anderer Besucher untersagt.

(5)

Das Einnehmen von Speisen und Getränken jeglicher Art mit Ausnahme des Selterswassers sowie das Rauchen sind den Besuchern in dem Brunnengebäude nicht gestattet. Die Verunreinigung des Außengeländes ist zu unterlassen.

(6)

Die Einrichtungen der Haustrunkanlage sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung oder mutwilliger Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden.

(7)

Für schuldhafte oder mutwillige Verschmutzung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

§ 4 Zapfbetrieb

(1)

Die Abgabe von Mineralwasser ist auf 2 Kisten (24 Flaschen) pro Abholung begrenzt.

(2)

Es sind leere gereinigte Flaschen mitzubringen. Eine Reinigung darf nicht während der Abfüllung am Abfüllhahn vorgenommen werden. Hierfür ist ein gesonderter Spültisch vorgesehen.

(3)

Die Flaschen dürfen ein Fassungsvermögen von max. 1 Liter haben und müssen stehend (mit Abstand zum Abfüllhahn) gefüllt werden können. Das Abstellgitter darf nicht entfernt

werden. Jegliche Berührung des Abfüllhahns (z. B. mit dem Flaschenhals, den Händen oder Sonstigem) ist aus hygienischen Gründen untersagt.

(4)

Nach dem Füllen einer Flasche ist der Wasserhahn zu schließen und erst beim Füllen der nächsten Flasche wieder zu öffnen, damit sich der Wasserbehälter im Aufbereitungsraum wieder füllen und erneut Kohlensäure zugesetzt werden kann.

(5)

Die Verhaltensregeln beim Zapfbetrieb sind zu beachten. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Benutzer für den Schaden.

§ 5 Haustrunkausweis, Gebühr

(1)

Der Haustrunkausweis ist vor der Nutzung bei der Gemeinde Selters (Taunus) gegen eine Gebühr in Höhe von 24 € pro Jahr und Haushalt zu erwerben. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

(2)

Der Haustrunkausweis ist nicht übertragbar und berechtigt nur die zum Haushalt gehörenden Personen zur Wasserabholung. In besonders begründeten Fällen kann eine nicht zum Haushalt gehörende Person durch Vorlage einer Vollmacht zur Wasserabholung beauftragt werden.

(3)

Der Verlust des Haustrunkausweises ist der Gemeinde Selters (Taunus) zu melden.

(4)

Erworbene Haustrunkausweise werden nicht zurückgenommen, Gebühren nicht zurückgezahlt.

§ 6 Elektronische Datenspeicherung

Gemäß dem Hess. Landesdatenschutzgesetz speichert und verwendet die Gemeinde Selters (Taunus) folgende Daten: Name, Vorname, Adresse, Zahl der im Haushalt lebenden Personen, Zapfmenge. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

§ 7 Haftung

(1)

Das Betreten des Haustrunkraums und die Benutzung des Haustrunks erfolgt auf eigene Gefahr.

(2)

Jegliche Haftung für Schäden, Verlust oder Diebstahl wird ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung über den Betrieb und die Gebühr des Hastrunks im Mineralbrunnen Niederselters tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

65618 Selters (Taunus), 13.11.2013

Der Gemeindevorstand

**Bernd Hartmann
Bürgermeister**

Vorstehende Satzung über den Betrieb und die Gebühr der Hastrunkanlage im Mineralbrunnen Niederselters wurde am 16.11.2013 im Nassauer Tageblatt und am 21.11.2013 in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt somit am 22.11.2013 in Kraft.

65618 Selters (Taunus), 22.11.2013

Der Gemeindevorstand

**Bernd Hartmann
Bürgermeister**